

DURCHFÜHRUNGSVERTRAG
ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
„Rheinhafen-Dampfkraftwerk Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“

Die **Stadt Karlsruhe**,
Lammstraße 7a, 76133 Karlsruhe
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Frank Mentrup,
dieser vertreten durch das Liegenschaftsamt

- nachstehend „Stadt“ genannt -

und

die **EnBW Energie Baden-Württemberg AG**,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe,
vertreten durch den Vorstand

- nachstehend „Vorhabenträger“ genannt -

schließen folgenden Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB:

Präambel

Die EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG – eine Tochtergesellschaft des Vorhabenträgers, an der dieser alle Anteile hält – ist Eigentümerin der Flurstücke Nr. 14609, 14609/1, 14799, 14800 und 14800/1 auf Karlsruher Gemarkung. Die Stadt Karlsruhe ist Eigentümerin des Flurstücks 14798. Das Flurstück 14800/2 steht im Eigentum zu $\frac{3}{4}$ der EVGA Grundstücks- und Gebäudemanagement GmbH & Co. KG und zu $\frac{1}{4}$ der Stadtwerke Karlsruhe GmbH. Auf diesen Flurstücken befindet sich das Kraftwerksareal Karlsruhe, auf dem sich gegenwärtig acht Kraftwerksblöcke befinden: Die stillgelegten Blöcke 1, 2, 3, 5 und 6, die in der Netzreserve befindlichen Blöcke RDK 4S (gasgefeuert) sowie 7 (kohlegefeuert) sowie der im kommerziellen Betrieb befindliche Block 8 (kohlegefeuert).

Die EnBW beabsichtigt auf den Flurstücken Nr. 14799, 14609 und 14800 des Kraftwerksgeländes ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk als neuen Block 9 zu errichten und den bestehenden Block 7 und – perspektivisch – 4S sowie 8 stillzulegen. Hinsichtlich des Blocks 7 strebt EnBW mit gesicherter Inbetriebnahme des neuen Blocks 9 eine endgültige Stilllegung an, kann darüber aber nicht unabhängig von Dritten entscheiden: Die Anlage ist derzeit als Reservekraftwerk bis einschließlich 31. März 2031 ausgewiesen; für sie gilt infolge dessen ein Stilllegungsverbot gem. § 13b Abs. 5 S. 1 EnWG. Die Entscheidung über die Fortdauer der Ausweisung des Blocks 7 als Reservekraftwerk über die aktuelle Ausweisung hinaus und nach Inbetriebnahme von Block 9 liegt im Beurteilungsspielraum des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW und hängt von einer Genehmigung durch die Bundesnetzagentur nach § 13b EnWG ab. Hinsichtlich Block 8 ist geplant, diesen spätestens nach der gesicherten Inbetriebnahme des Blockes 9 gem. § 13b Abs. 1 EnWG zur Stilllegung anzumelden, wobei die EnBW angibt, dass Block 8 voraussichtlich im Rahmen der Netzreserve auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers mit deutlich reduzierter genehmigter Betriebsstundenzahl weiterbetrieben werden muss. Infolge der Einstufung als Reservekraftwerk wird für Block 8 die bisher praktizierte Möglichkeit der Auskoppelung und Nutzung von Fernwärme gem. § 7 Abs. 1 NetzResV entfallen.

Der neue Kraftwerksblock 9 soll – ebenso wie die bisherigen Blöcke – Energie für weite Teile des Landes Baden-Württemberg erzeugen. Nur ein geringer Teil dieser Energie wird auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe verbraucht. Die wesentlichen Auswirkungen, wie etwa die Baumassen, die Immissionen oder Ver- und Entsorgungsfragen treten jedoch unmittelbar innerhalb des Gebiets der Stadt Karlsruhe und im unmittelbaren Umland auf.

Die Errichtung der neuen Anlage als Block 9 (RDK 9) ist im östlichen Bereich der bestehenden Kohlehalde des Kraftwerksgeländes vorgesehen. Konkret betrifft dies sowohl eine nordöstliche Teilfläche des Flurstücks Nr. 14799 als auch eine kleinere südwestliche Teilfläche des Flurstücks Nr. 14609.

Die zunächst mit Erdgas betriebene Anlage ist wasserstofffähig ausgelegt, so dass sie nach einer Umrüstung mit Wasserstoff betrieben wird. Die elektrische Leistung der Anlage wird bei ca. 850 MW und die mögliche Wärmeauskopplung bei bis zu 220 MW liegen. Unabhängig davon wird die Weiternutzung bereits vorhandener Komponenten und Standortinfrastrukturen vorgesehen.

Errichtung und Betrieb der Anlage sind aufgrund der bestehenden Planrechtslage im Hinblick auf die Bebauungspläne Nr. 614 und Nr. 779 nur unter Schaffung neuen Planrechts möglich.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans setzt den Abschluss eines Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB voraus.

Neben dem vorliegenden Vertrag haben die EnBW und die Stadt einen Generalvertrag zum Kraftwerksareal Karlsruhe abgeschlossen. Der vorliegende Durchführungsvertrag fokussiert sich inhaltlich auf das vorbeschriebene Vorhaben der EnBW und die hierfür benötigten Flächen. Der Generalvertrag betrifft demgegenüber das gesamte Kraftwerksareal der EnBW. Er soll dessen Nutzung langfristig regeln.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1

Vorhabenträger

Vorhabenträger ist die EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit Sitz in der Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe.

§ 2

Vertragsgebiet; Vertragsgegenstand

1. Vertragsgebiet ist der Geltungsbereich des im Entwurfsstadium befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Rheinhafen-Dampfkraftwerk Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“, der sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes (**Anlage 1/1** dieses Vertrages) ergibt.
2. Gegenstand des Vertrages ist die bauliche Entwicklung des Vertragsgebietes durch Realisierung des in § 3 dargestellten Vorhabens unter Einhaltung der im vorliegenden Vertrag geregelten Verpflichtungen.

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

1. Der Vorhabenträger beabsichtigt, im Vertragsgebiet ein Gas- und Dampfturbinenkraftwerk nebst Notstromaggregat zu errichten. Zudem sollen zur Umsetzung des Vorhabens benötigte Bestandsanlagen ertüchtigt bzw. geändert werden.

2. Die Hauptkomponente der neu zu errichtenden Anlagen bildet das neu zu errichtende Gas- und Dampfturbinenkraftwerk (im Folgenden: das GuD) mit den zugehörigen Komponenten. Die Feuerungswärmeleistung soll ca. 1.440 MW (entspricht ca. 850 MW elektrischer Leistung) betragen. Die Fernwärmeauskopplung soll bei ca. 220 MW liegen.

Dabei wird das GuD mit seinen Komponenten so geplant und vorbereitet, dass zu einem späteren Zeitpunkt Wasserstoff anstelle von Erdgas als Brennstoff genutzt werden kann. Es ist beabsichtigt, Erdgas als Brückentechnologie zu nutzen und für das GuD unter den im Generalvertrag definierten Voraussetzungen im Betrieb Wasserstoff einzusetzen.

Gemeinsam mit dem GuD wird ein Notstromaggregat errichtet. Das Notstromaggregat dient dazu, im Falle einer Notabschaltung bzw. eines Stillstandes des GuD in Kombination mit einer Nichtverfügbarkeit der angebundenen Netze die leittechnischen Systeme des Blockes 9 aufrecht zu erhalten. Sobald die angebundenen Netze wieder zur Verfügung stehen, wird dadurch ein kurzfristiges Anfahren des GuD möglich.

3. Das Vorhaben ist im Detail in dem als **Anlage 2** beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und der als **Anlage 3** beigefügten Detailerläuterung des Vorhabens dargestellt. Die **Anlagen 2 und 3** definieren das Vorhaben verbindlich. Soweit nachfolgend auf das „Vorhaben“ verwiesen wird, wird damit also sowohl auf die in vorstehend Ziff. 1-3 genannten Inhalte als auch auf die Inhalte der **Anlagen 2 und 3** Bezug genommen.

§ 4

Bestandteile des Vertrages

Maßgebend für Art und Umfang aller vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind:

1. der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „**Rheinhafen-Dampfkraftwerk Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen**“ vom 30.08.2025 einschließlich Textteil und Begründung– **Anlagen 1/1 und 1/2** dieses Vertrages –;
2. der Vorhaben- und Erschließungsplan – **Anlage 2** dieses Vertrages –;
3. die durch den Vorhabenträger erstellte Detailerläuterung des Vorhabens– **Anlage 3** dieses Vertrages –;

4. die Auflistung aller Natur- und Artenschutzmaßnahmen sowie Maßnahmen des Gestaltungskonzepts und des Freiflächengestaltungsplans mit Umsetzungsfristen – **Anlage 4** dieses Vertrages –;
5. das Gestaltungskonzept des Büros SCG Architekten vom 03.06.2026 – **Anlage 5** dieses Vertrages –;
6. der Freiflächengestaltungsplan des Büros LUZ Landschaftsarchitektur Planungsgesellschaft mbH vom 18.03./03.06.2026 – **Anlage 6** dieses Vertrages –;
7. das Bauphasenkonzept vom 10.06.2026 - **Anlage 7** dieses Vertrages –.

§ 5

Verfahren

1. Die Stadt hat auf Antrag des Vorhabenträgers ein Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans eingeleitet. Mit diesem Verfahren beabsichtigt die Stadt nach dem derzeitigen Stand der Planung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Vorhaben des Vorhabenträgers bauplanungsrechtlich nach § 30 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig wird.
2. Die Stadt ist bereit, auf der Grundlage des vom Vorhabenträger vorgelegten Vorhaben- und Erschließungsplans, der als **Anlage 2** beigelegt ist, eine Beschlussfassung durch ihren Gemeinderat herbeizuführen.

Der Gemeinderat bleibt jedoch in der Abwägung der Belange und in seiner Entscheidung zum Satzungsbeschluss frei und ungebunden. Eine Risikoübernahme der Stadt erfolgt nicht (vgl. dazu auch nachstehend § 12).

Den Parteien ist bewusst, dass eine Verpflichtung zur Fortführung eines Bauleitplanverfahrens und zu einer bestimmten Bauleitplanung der Stadt durch diesen Vertrag ausdrücklich nicht begründet wird und auch nicht begründet werden kann. Die Bauleitplanung der Stadt im Hinblick auf das vorstehend näher bezeichnete Planungsgebiet wird somit nicht zum Gegenstand vertraglicher Verpflichtungen gemacht. Damit besteht keine Verpflichtung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

§ 6

Durchführung

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben auf eigene Kosten und Risiken innerhalb der Fristen gemäß nachstehend Ziff. 2 zu realisieren.
2. Fristen
 - 2.1 Der Vorhabenträger verpflichtet sich, für das Vorhaben spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einen vollständigen, den Vorschriften des BImSchG und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und den Regelungen der örtlichen Bauvorschriften entsprechenden Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzureichen.
 - 2.2 Er verpflichtet sich weiter, spätestens 6 Monate nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und Eintritt der Bestandskraft gegenüber allen Zustellungsadressaten mit der Ausführung des Vorhabens zu beginnen. Dem Eintritt der Bestandskraft steht es gleich, wenn zwar in der Hauptsache noch ein Rechtsbehelf (z.B. Klage) gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung anhängig ist, aber ein Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs im Hauptsacheverfahren (z. B. Klage) rechtskräftig abgelehnt wurde.
 - 2.3 Schließlich verpflichtet sich der Vorhabenträger, das Vorhaben bis spätestens 31.12.2031 fertig zu stellen.
3. Der Vorhabenträger kann bei der Stadt in Textform die Verlängerung aller vorstehend in Ziff. 2 genannten Fristen vor deren Ablauf beantragen, insbesondere wenn er meint, diese aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen nicht einhalten zu können. Die Gründe sind bei Einreichung des Antrages in Textform darzulegen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Stadt.
4. Der Vorhabenträger erklärt, zur Realisierung des Vorhabens innerhalb der in vorstehend Ziff. 2 genannten Zeiträume bereit und in der Lage zu sein.
5. Dem Vorhabenträger ist bekannt, dass die Stadt gemäß § 12 Abs. 6 BauGB die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben kann, wenn die in vorstehend Ziff. 2 genannten Fristen nicht eingehalten werden.

§ 7

Rückbauverpflichtung; Außerbetriebnahme der Blöcke 4S, 7 und 8

1. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, das Vorhaben auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen, wenn es nicht binnen acht Jahren nach Baubeginn fertiggestellt ist. Die Rückbauverpflichtung besteht jedoch nicht, wenn lediglich einzelne untergeordnete Anlagen des Vorhabens nicht hergestellt bzw. fertiggestellt sind.
2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die Blöcke 4S und 7 nach Wegfall des Stilllegungsverbots gem. § 13b Abs. 5 S. 1 EnWG in der jeweils geltenden Fassung endgültig stillzulegen. Endgültige Stilllegungen im Sinne dieses Vertrages sind Maßnahmen, die den Betrieb der jeweiligen Anlage endgültig ausschließen.
3. Hinsichtlich des Blocks 7 verpflichtet sich die EnBW, auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb dieser Anlage mit gesicherter Inbetriebnahme des Blocks 9 gegenüber der zuständigen Behörde zu verzichten, wenn und soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Hinsichtlich des Blockes 8 verpflichtet sich die EnBW, diesen nach der gesicherten Inbetriebnahme von Block 9 zur Stilllegung gem. § 13b Abs. 1 S. 1 EnWG in der dann geltenden Fassung anzumelden und nach Wegfall eines etwaigen Stilllegungsverbots gem. § 13b Abs. 5 S. 1 EnWG in der jeweils geltenden Fassung endgültig stillzulegen. Die EnBW gibt an, dass Block 8 voraussichtlich danach im Rahmen der Netzreserve auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers mit deutlich reduzierter genehmigter Betriebsstundenzahl weiterbetrieben werden muss.

§ 8

Vorbereitung der Umstellung des Blocks 9 auf erneuerbare Energien

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, das Vorhaben für den zukünftigen Wasserstoffbetrieb vorzubereiten. Er ist verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten, dass eine spätere Umrüstung auf den alleinigen Betrieb mit Wasserstoff als Brennstoff möglichst einfach mit Um- und Nachrüstmaßnahmen erfolgen kann (siehe hierzu auch **Anlage 3**).

§ 9

Emissions-/Immissionsbegrenzende Maßnahmen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, beim Betrieb der Gasturbine des GuD folgende Jahresfrachten einzuhalten, die deutlich unterhalb der Jahresfrachten liegen, die sich aus dem immissionsschutzrechtlichen Antrag ergeben:

- 1.1 eine Jahresfracht von 384 t/a Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid im Sinne des § 33 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der 13. BIm-SchV – nachfolgend kurz „Stickstoffoxide als NO₂“ – und

- 1.2 eine Jahresfracht von 77 t/a NH₃.

Die vorstehenden Verpflichtungen sind eingehalten, wenn die jeweils genannte Jahresfracht im Drei-Jahres-Mittel eingehalten wird. Das bedeutet: Ergibt sich in einem Kalenderjahr eine Überschreitung der Jahresfracht in Ziffer 1.1 oder 1.2, kann diese durch eine entsprechende Unterschreitung in den beiden Folgejahren ausgeglichen werden. Erfolgt ein solcher Ausgleich, dann ist die Verpflichtung eingehalten. Erfolgt ein solcher Ausgleich nicht, dann ist die Verpflichtung nicht eingehalten und es besteht mit Ablauf des dritten Jahres eine Vertragsverletzung.

Beispielsrechnungen zur Erläuterung des Drei-Jahres-Mittels und des Ausgleichs:

Beispiel 1: Im Jahr 2031 ergibt sich eine Jahresfracht von 400 t NO₂, im Jahr 2032 von 380 t und im Jahr 2033 von 360 t. Der Durchschnitt der drei Jahre beträgt 380 t. Die Vorgabe von 384 t/a ist eingehalten.

Beispiel 2: Im Jahr 2031 ergibt sich eine Jahresfracht von 400 t NO₂, im Jahr 2032 von 390 t, im Jahr 2033 von 360 t und im Jahr 2034 von 380 t. Für das Überschreitungsjaar 2031 ergibt sich ein Mittelwert der Jahre 2031 bis 2033 von 383,33 t und damit kein Vertragsverstoß. Für das Überschreitungsjaar 2032 ergibt sich ein Mittelwert der Jahre 2032 bis 2034 von 376,66 t und damit ebenfalls kein Vertragsverstoß.

Beispiel 3: Im Jahr 2031 ergibt sich eine Jahresfracht von 400 t NO₂, im Jahr 2032 von 384 t und im Jahr 2033 von 380 t. Der Durchschnitt der drei Jahre beträgt 388 t. Die Überschreitung im Jahr 2031 wurde in den beiden Folgejahren nicht ausgeglichen. Die Vorgabe von 384 t/a ist nicht eingehalten.

2. Der Vorhabenträger strebt an, durch den realen Betrieb der Gasturbine des GuD folgende Jahresfrachten einzuhalten:

- 2.1 eine Jahresfracht von 246 t/a Stickstoffoxide als NO₂ und

- 2.2 eine Jahresfracht von 31 t/a NH₃.

3. Ausgenommen von den Ziffern 1 und 2 sind Einsätze des GuD, die sich aus energiewirtschaftlichen Ausnahmesituationen ergeben, bei denen über 20% der bundesweiten Produktionskapazitäten ausfallen oder aufgrund von Netzstörungen nicht einspeisen können. Ein Ausfall liegt nicht vor, wenn Photovoltaik-, Windkraft- oder Wasserkraftwerke aufgrund temporärem Nichtvorhandensein ihrer regenerativen Primärenergiequellen nicht zur Verfügung stehen.
4. Der Vorhabenträger ist ferner verpflichtet, die Jahresfrachten an Stickoxiden als NO₂ und an NH₃ aus dem Betrieb des GuD nachzuweisen. Soweit kontinuierliche Messungen erfolgen, sind die tatsächlichen Jahresfrachten anzugeben. Bei der tatsächlichen Jahresfracht handelt es sich bei kontinuierlicher Emissionsüberwachung um die im Emissionsauswertesystem ermittelte Jahresfracht. Die Jahresfracht wird im Emissionsauswertesystem durch Summierung der Emissionsfrachten ermittelt, die durch Multiplikation von kontinuierlich messtechnisch ermittelten Kurzzeitmittelwerten der Emissionskonzentration mit dem zugehörigen Rauchgasvolumenstrom und der Dauer des zugehörigen Bezugszeitraums berechnet werden.
5. Zudem ist der Vorhabenträger verpflichtet, der Stadt für jedes Kalenderjahr bis zum 30.06. des jeweiligen Folgejahres in Textform eine Mitteilung zukommen zu lassen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Einhaltung/Nichteinhaltung der unter § 9 Ziff. 1 und Ziff. 2 genannten Jahresfrachten bzgl. Stickstoffoxiden als NO₂ und bzgl. NH₃;
 - bei (auch partieller) Nichteinhaltung der unter § 9 Ziff. 1 genannten zulässigen Jahresfrachten bzgl. Stickstoffoxiden als NO₂ und/oder NH₃: Detaillierte Darlegung, welche Jahresfrachten in welchem Umfang aus welchen Gründen nicht eingehalten wurden.

§ 10

Weitere Verpflichtungen des Vorhabenträgers; Umsetzungskontrolle

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den Festsetzungen im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans genannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf eigene Kosten umzusetzen.

Er verpflichtet sich zudem, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Pflanzgebote und Pflanzbindungen auf eigene Kosten umzusetzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner, alle weiteren in **Anlage 4** genannten Maßnahmen (u. a. Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes) auf eigene Kosten umzusetzen.

Die seitens des Vorhabenträgers umzusetzenden Maßnahmen sind in **Anlage 4** tabellarisch aufgelistet. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, alle Maßnahmen gemäß den in **Anlage 4** genannten Vorgaben umzusetzen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dort geregelten zeitlichen Anforderungen (Umsetzungszeiträume, Umsetzungsfristen o.ä.).

Es wird festgestellt, dass eine nicht ordnungsgemäße, insbesondere nicht vollständige oder mangelhafte, Umsetzung jeder vorgenannten Maßnahme innerhalb der in **Anlage 4** geregelten Fristen bzw. Umsetzungszeiträume einen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Umsetzung der jeweiligen Maßnahme darstellt.

Der Vorhabenträger kann bei der Stadt in Textform die Verlängerung einzelner in **Anlage 4** geregelter Fristen vor deren Ablauf beantragen, insbesondere wenn er meint, diese aus natur-/artenschutzfachlichen Gründen nicht einhalten zu können. Die Gründe sind bei Einreichung des Antrages darzulegen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Stadt.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zudem, alle Maßnahmenflächen durch geeignete Maßnahmen vor einer unzulässigen Inanspruchnahme zu Lager-/Bau-/Parkierungszwecken zu schützen.

Sollten in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Block 9 Umweltmaßnahmen angeordnet werden, die mit den in **Anlage 4** dargestellten Maßnahmen in Widerspruch stehen, werden die Vertragsparteien darüber sprechen, wie ein solcher Widerspruch aufgelöst werden kann.

2. Sollten im weiteren Verfahren bzw. bei der späteren baulichen Umsetzung über die unter vorstehend Ziff. 1 genannten Maßnahmen hinaus weitere Natur-/Artenschutzmaßnahmen erforderlich werden, ist der Vorhabenträger verpflichtet, auch diese Maßnahmen auszuführen, die damit verbundenen Beschränkungen zu beachten und die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.
3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, das Vorhaben (einschließlich der Freiflächen) gemäß dem als **Anlage 5** beigefügten Gestaltungskonzept und die Maßnahmen „Flächen

Schotterrasen“, „Baum Ersatzpflanzung“ und „Baum Neuplanung“, die in dem als **Anlage 6** beigefügten Freiflächengestaltungsplan dargestellt sind, zu gestalten, dauernd zu unterhalten, instandzuhalten und instandzusetzen. Er ist ferner verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften sowie die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan und in dem als **Anlage 2** beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan enthaltenen Vorgaben zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und zur Freiflächengestaltung auf eigene Kosten dauerhaft zu erfüllen.

Die vorstehenden Verpflichtungen bezüglich des Gestaltungskonzeptes und des Freiflächengestaltungsplanes müssen, soweit sie sich auf die erstmalige Herstellung/Gestaltung beziehen, innerhalb der in **Anlage 4** geregelten Fristen vollständig erfüllt sein.

Der Vorhabenträger kann bei der Stadt in Textform die Verlängerung einzelner in **Anlage 4** geregelter Fristen vor deren Ablauf beantragen, insbesondere wenn er meint, diese aus technischen Gründen (Gestaltungskonzept) bzw. aus naturschutzfachlichen Gründen (Freiflächengestaltungsplan) nicht einhalten zu können. Die Gründe sind bei Einreichung des Antrages darzulegen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Stadt.

Soweit der Vorhabenträger von den Vorgaben aus dem Gestaltungskonzept bzw. dem Freiflächengestaltungsplan, dem Vorhaben- und Erschließungsplan oder der Detailerläuterung des Vorhabens wesentlich abweicht, ist die Stadt berechtigt, anstelle der in § 11 geregelten Vertragsstrafe den Rückbau der von dem Gestaltungskonzept bzw. dem Freiflächengestaltungsplan abweichenden Anlagen/Anlagenteile bzw. Einrichtungen/Einrichtungsteile zu verlangen. Auf in Textform geäußertes Verlangen hat der Vorhabenträger den Rückbau umgehend durchzuführen. Hat die Stadt anstelle eines Rückbaus die Zahlung einer Vertragsstrafe nach § 11 verlangt und wurde diese bezahlt, kann kein Rückbau mehr verlangt werden.

Der Vorhabenträger kann bei der Stadt in Textform die Änderung bzw. Ergänzung des Gestaltungskonzeptes und/oder des Freiflächengestaltungsplanes beantragen. Die Gründe für die Änderung bzw. Ergänzung sind darzulegen. Die Stadt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Erteilung/Nichterteilung der Zustimmung zur beantragten Änderung bzw. Ergänzung.

4. Der Vorhabenträger verpflichtet sich ferner, der Stadt Gelegenheit zu geben, das Vorhabengebiet spätestens sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens (§ 6 Ziff. 2.3) zu begehen und zu kontrollieren, ob alle im vorhabenbezogenen

Bebauungsplan festgesetzten, in den örtlichen Bauvorschriften geregelt sowie nach dem vorliegenden Vertrag herzustellenden, bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens umzusetzenden Artenschutz- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig und ordnungsgemäß hergestellt, die Erschließungsmaßnahmen auf städtischen Grundstücken ordnungsgemäß durchgeführt und die bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens umzusetzenden Elemente des Gestaltungskonzepts sowie des Freiflächengestaltungsplans vollständig umgesetzt wurden. Der Vorhabenträger hat binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens der Stadt in Textform den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens mitzuteilen und Ansprechpartner für die Vereinbarung des Begehungs-/Kontrolltermins zu benennen. Die Stadt ist berechtigt, Sachverständige zum Termin hinzuzuziehen.

Der Vorhabenträger ist zudem verpflichtet, der Stadt hinsichtlich aller Naturschutzmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen sowie aller Elemente des Gestaltungskonzeptes und des Freiflächengestaltungsplanes, für die im vorliegenden Vertrag vom Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens abweichende Fertigstellungsfristen vereinbart sind, Gelegenheit zu geben, die jeweils räumlich relevanten Teilbereiche des Vorhabens zu begehen und zu kontrollieren, ob die jeweiligen Maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß hergestellt bzw. umgesetzt wurden. Der Vorhabenträger hat binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme der Stadt in Textform den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens mitzuteilen und Ansprechpartner für die Vereinbarung des Begehungs-/Kontrolltermins zu benennen. Die Stadt ist jeweils berechtigt, Sachverständige zum Termin hinzuzuziehen.

Wird bei einer Begehung bzw. Kontrolle nach den vorstehenden Absätzen festgestellt, dass Maßnahmen bzw. Konzeptelemente nicht oder nicht vollständig bzw. ordnungsgemäß umgesetzt wurden, so ist der Vorhabenträger verpflichtet, die betroffenen Maßnahmen so schnell wie möglich vollständig bzw. ordnungsgemäß umzusetzen. Die Stadt kann dem Vorhabenträger hierzu eine angemessene Frist setzen. Ab dem Zeitpunkt der vollständigen bzw. ordnungsgemäßen Umsetzung hat der Vorhabenträger binnen einer Woche ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens der Stadt in Textform den Zeitpunkt der Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme bzw. des jeweiligen Konzeptelementes mitzuteilen und Ansprechpartner für die Vereinbarung des Begehungs-/Kontrolltermins zu benennen. Die Stadt ist berechtigt, Sachverständige zum Termin hinzuzuziehen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich schließlich dazu, der Stadt die Durchführung von Maßnahmen, insbesondere Begehungen, zur Umsetzung des Monitorings nach § 4c BauGB zu ermöglichen. Die Stadt ist berechtigt, Sachverständige mit der Durchführung des Monitorings zu beauftragen bzw. diese hinzuziehen.

5. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, das als **Anlage 7** beigefügte Bauphasenkonzept umzusetzen.

§ 11

Vertragsstrafen

1. Vertragsstrafenbewehrte Verpflichtungen
 - 1.1 Verpflichtung zur Einhaltung der in § 9 Ziff. 1 genannten zulässigen Jahresfrachten für Stickoxide als NO₂ und für NH₃;
 - 1.2 Verpflichtung zur Umsetzung der in § 10 Ziff. 1 genannten Maßnahmen innerhalb der jeweils in **Anlage 4** geregelten Zeiträume bzw. Fristen;
 - 1.3 Verpflichtung zur Gestaltung und Herstellung des Vorhabens gemäß dem in § 10 Ziff. 3 genannten Gestaltungskonzept (**Anlage 5**) und zur Realisierung der in dem als **Anlage 6** beigefügten Freiflächengestaltungsplan dargestellten Maßnahmen „Flächen Schotterrasen“, „Baum Ersatzpflanzung“ und „Baum Neuplanung“ jeweils innerhalb der in § 10 Ziff. 3 und in **Anlage 4** geregelten Fristen bzw. Zeiträume;
 - 1.4 Soweit eine der in § 10 Ziff. 1 i. V. m. **Anlage 4**, Ziff. 3 i. V. m. **Anlage 4** genannten Fristen von der Stadt verlängert wird, gilt auch für die jeweils verlängerte Frist die Vertragsstrafe als vereinbart;
 - 1.5 Verpflichtung zur Mitteilung aller in § 9 Ziff. 5 genannten Inhalte binnen der in § 9 Ziff. 5 geregelten Frist.
2. Die Vertragsstrafe beträgt
 - 2.1 im Falle von vorstehend Ziff. 1.1:

Die Vertragsstrafe bemisst sich der Höhe nach an den durchschnittlichen Umweltschadenskosten für den jeweiligen Stoff gemäß der einschlägigen Publikation des Umweltbundesamtes in der neuesten Fassung. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrages ist die Publikation „Methodological Convention 3.2 for the Assessment of Environmental Costs“, Version 10/2024, einschlägig. Soweit diese Publikation nicht mehr herausgegeben wird, das UBA

aber Umweltschadenskosten für den jeweiligen Stoff anderweitig veröffentlicht, gilt diese Veröffentlichung.

Nur wenn und soweit das Umweltbundesamt für alle oder einzelne Stoffe keine Angaben zu Umweltschadenskosten mehr veröffentlichen sollte, gelten folgende Vertragsstrafen:

- bei Überschreitung der zulässigen Jahresfrachten für Stickoxide als NO₂: 32.500,00 €/t (i.W.: Euro zweiunddreissigtausendfünfhundert pro Tonne):
- bei Überschreitung der zulässigen Jahresfrachten für NH₃: 37.600,00 €/t (i.W.: Euro siebenunddreissigtausendsechshundert pro Tonne):

Soweit der Vorhabenträger durch die zuständige Immissionsschutzbehörde aufgrund der Überschreitung der in § 9 Ziff. 1 geregelten zulässigen Jahresfrachten zur Zahlung eines Bußgeldes verpflichtet wird, das Bußgeld begleicht und dies der Stadt nachweist, verringert sich die zu zahlende Vertragsstrafe um den Betrag des beglichenen Bußgeldes.

- 2.2 im Falle von vorstehend Ziff. 1.2 für jeden Verstoß pro angefangenem Monat der Fristüberschreitung einen durch die Stadt nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, maximal aber EUR 30.000,00 (i.W. Euro dreißigtausend) pro Monat für einen einzelnen Verstoß. Bei der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe ist jeweils insbesondere die Bedeutung und Intensität des jeweiligen Verstoßes zu berücksichtigen.
- 2.3 im Falle von vorstehend Ziff. 1.3 für jeden Verstoß pro angefangenem Monat der Fristüberschreitung einen durch die Stadt nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, maximal aber EUR 50.000,00 (i.W. Euro fünfzigtausend) pro Monat für einen einzelnen Verstoß. Bei der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe ist jeweils insbesondere die Bedeutung und Intensität des jeweiligen Verstoßes zu berücksichtigen.
- 2.4 im Falle von vorstehend Ziff. 1.5 für jeden Verstoß pro angefangenem Monat der Fristüberschreitung einen durch die Stadt nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, maximal aber EUR 10.000,00 (i.W. Euro zehntausend) pro Monat für einen einzelnen Verstoß. Bei der Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe ist jeweils insbesondere die Bedeutung und Intensität des jeweiligen Verstoßes zu berücksichtigen.

3. Die unter Ziff. 2.1 genannten Vertragsstrafen können jeweils bis zu einem Zeitpunkt von zwei Jahren nach Kenntniserlangung der Stadt von der Überschreitung der jeweiligen zulässigen Jahresfracht verlangt werden. Die unter Ziff. 2.2 genannten Vertragsstrafen können jeweils binnen zwei Jahren nach Ablauf der für die jeweilige Maßnahme nach **Anlage 4** maßgeblichen Frist – bei Fristverlängerung: binnen zwei Jahren nach Ablauf der verlängerten Frist – verlangt werden. Die unter Ziff. 2.3 normierten Vertragsstrafen können jeweils binnen zwei Jahren nach Ablauf der für die jeweilige Maßnahme nach § 10 Ziff. 3 und **Anlage 4** maßgeblichen Frist – bei Fristverlängerung: binnen zwei Jahren nach Ablauf der verlängerten Frist – geltend gemacht werden; eine Geltendmachung scheidet jedoch aus, soweit die Stadt bzgl. des die Vertragsstrafe auslösenden Verstoßes den Rückbau gemäß § 10 Ziff. 4 Unterabsatz 2 in Textform verlangt hat. Die unter Ziff. 2.4 genannte Vertragsstrafe kann binnen zwei Jahren nach Ablauf der Mitteilungsfrist bzw. nach Eingang einer unzureichenden oder unvollständigen Mitteilung verlangt werden.

Die unter Ziff. 2.2, Ziff. 2.3 und Ziff. 2.4 genannten Vertragsstrafen dürfen jeweils erst geltend gemacht werden, wenn die Stadt den Vorhabenträger mindestens einen Monat vor Geltendmachung der Vertragsstrafe in Textform zur Einhaltung der jeweiligen vertragsstrafenbewehrten Verpflichtung aufgefordert hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Die Vertragsstrafe ist jeweils zahlungsfällig innerhalb von vier Wochen nach Zugang der in Textform erklärten Zahlungsaufforderung der Stadt beim Vorhabenträger.

4. Diese Vertragsstrafen werden unabhängig von anderen Sanktionsmöglichkeiten nach diesem Vertrag vereinbart, soweit im vorliegenden Vertrag nichts anderes geregelt ist. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird aber auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche der Stadt angerechnet.
5. Die vertragsstrafenbewehrten Verpflichtungen bestehen auch im Falle der Bezahlung einer Vertragsstrafe durch den Vorhabenträger unverändert weiter.
6. Die Vertragsstrafen sind nicht verwirkt, wenn der Vorhabenträger die Verletzung der jeweiligen vertragsstrafenbewehrten Verpflichtung nicht zu vertreten hat.
7. Eine Vertragsstrafe fällt nicht an, wenn die strafbewehrte Vertragsverletzung zwangsläufige Folge einer anderen Vertragsverletzung ist, für die bereits eine Vertragsstrafe angefallen ist (zum Beispiel in den Fällen der Vertragsstrafen Ziff. 2.2 und 2.3).

§ 12

Kostentragung/Haftungsausschluss

1. Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren „Rheinhafen-Dampfkraftwerk, Block 9, Fettweisstraße 60, Rheinhafen“, Karlsruhe-Daxlanden wird der Bewertungszone 2 zugerechnet. Die Vorhabenträgerin trägt die umlegbaren Bearbeitungskosten der Stadt Karlsruhe in Höhe von 37.267,33 € (Normalverfahren nach BauGB) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Kosten sind in drei Abschlagszahlungen durch Überweisung an die Stadt Karlsruhe zu leisten. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des vorliegenden Vertrags wurden bereits 70 % der Kosten geleistet. Die verbleibenden 30 % der Kosten werden mit Inkrafttreten des Bebauungsplans oder Erteilung einer vollziehbaren immissionsschutzrechtlichen Zulassungsentscheidung, welche die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben nach § 33 BauGB umfasst, zur Zahlung fällig. Die Zahlung wird durch die Stadt Karlsruhe – Stadtplanungsamt – mit Zahlungsaufforderung geltend gemacht.
3. Die Stadt hat zur juristischen Begleitung des Bebauungsplanverfahrens, insbesondere der Erstellung des Durchführungsvertrages und des Generalvertrages sowie etwaiger weiterer städtebaulicher Verträge, eine Rechtsanwaltskanzlei unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit beauftragt. Diese Kosten sind von der Vorhabenträgerin zu tragen, gegebenenfalls erfolgt eine direkte Abrechnung. Hierbei sind dem Vorhabenträger nachvollziehbare Aufstellungen der abgerechneten Stunden und nachvollziehbare Angaben über die jeweils erbrachte juristische Beratungsleistung unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die Kostenübernahme wird zunächst auf 150.000,00 € (netto) zugesagt. Sollten darüberhinausgehende Beauftragungen zwingend erforderlich sein, werden die Parteien in Verhandlungen über die Aufteilung der weiteren Kosten eintreten.
4. Die Stadt übernimmt die Kosten für die Beauftragung eines Gutachters zur Plausibilitätsprüfung der im Bereich der Lufthygiene und Klimatologie zu erstellenden Gutachten. Ferner trägt die Stadt sämtliche Kosten, die im Rahmen der Plausibilitätsprüfung anfallen.
5. Im Übrigen sind Kosten für Gutachten oder Untersuchungen, die für den Erlass der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan erforderlich sind und von der Stadt angefordert werden, vom Vorhabenträger zu tragen.

6. Als Verzugszinsen sind fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu entrichten.
7. Für die vom Vorhabenträger im Zusammenhang mit seinem Vorhaben aufgewandten Kosten – gleich welcher Art – haftet die Stadt unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es nicht zum Satzungsbeschluss kommt, wenn der Gemeinderat einen Bebauungsplan beschließt, der von den Vorstellungen des Vorhabenträgers abweicht, wenn ein vom Gemeinderat zur Satzung beschlossener Bebauungsplan in einem gerichtlichen Verfahren ganz oder teilweise, prinzipaliter oder inzidenter, für unwirksam erklärt wird und wenn eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erteilt oder aufgehoben wird.

Insbesondere in diesen Fällen sind auch sämtliche Schadensersatzansprüche des Vorhabenträgers gegen die Stadt ausgeschlossen.

8. Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten, die im Zuge der Realisierung seines Vorhabens für Erschließungs- und sonstige Maßnahmen auf städtischen Grundstücken anfallen.
9. Die vorliegende Kostenregelung ersetzt für alle ab dem Tage des Inkrafttretens des Bebauungsplans anfallenden Kosten die Vereinbarung zur Übernahme von Planungskosten vom 11.09.2025.

§ 13

Ansprechpartner

1. Die an die Stadt gerichtete Kommunikation, insbesondere der Schriftverkehr, ist an folgende Stelle zu richten:
 - Kommunikation in Schriftform (§ 126 BGB): Stadt Karlsruhe, Liegenschaftsamt, Lammstraße 7a, 76133 Karlsruhe
 - Kommunikation in Textform (§ 126a BGB): la@karlsruhe.de

Im Betreff ist dabei stets folgender Text anzugeben: Rheinhafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe Block 9.

2. Die an die EnBW gerichtete Kommunikation, insbesondere der Schriftverkehr, ist an folgende Stelle zu richten:
 - Kommunikation in Schriftform (§ 126 BGB): EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart
 - Kommunikation in Textform (§126a BGB): info@enbw.com

Im Betreff ist dabei stets folgender Text anzugeben: Erzeugung - Asset Management Rhein-
hafen-Dampfkraftwerk Karlsruhe Block 9.

3. Die Vertragspartner verpflichten sich, ihre jeweilige Kommunikation an die vorgenannte Stelle des jeweils anderen Vertragspartners zu richten. Dies gilt insbesondere für fristgebundene bzw. fristauslösende Kommunikation. Soweit im vorliegenden Vertrag eine bestimmte Form für die Kommunikation vorgegeben ist, ist diese einzuhalten.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine Änderung des Ansprechpartners unverzüglich dem anderen Vertragspartner in Textform mitzuteilen.

§ 14

Rechtsnachfolge

1. Gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 BauGB bedarf ein Wechsel des Vorhabenträgers der Zustimmung der Stadt. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der vorgesehene neue Vorhabenträger ein mit der EnBW im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist und der Rechtsnachfolger wirtschaftlich ausreichend leistungsfähig ist, das Vorhaben RDK Block 9 umzusetzen. Ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird unwiderleglich vermutet, wenn der Rechtsnachfolger einen Finanzierungsnachweis zur Umsetzung des Vorhabens RDK Block 9 vorweisen kann oder er die Realisierungssicherheit gem. § 43 StromVKG-E geleistet hat. § 12 Abs. 5 S. 2 BauGB regelt, dass die Zustimmung nur dann verweigert werden darf, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der Frist nach § 12 Abs. 1 BauGB, hier also innerhalb der Fristen gemäß § 6 Ziff. 2, gefährdet ist. Im Hinblick auf § 12 Abs. 5 S. 2 BauGB sind sich die Parteien darüber einig, dass insbesondere folgende Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhaben- und Erschließungsplans innerhalb der in § 6 Ziff. 2 dieses Vertrages genannten Fristen gefährdet ist:
 - wenn der vorgesehene neue Vorhabenträger nicht in gleicher Weise wie der Vorhabenträger zur Überzeugung der Stadt seine Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit nachweist,

- wenn der vorgesehene neue Vorhabenträger nicht zur Überzeugung der Stadt darlegen kann, dass er das Vorhaben innerhalb der in § 6 Ziff. 2 dieses Vertrags genannten Fristen durchführen kann.
2. Die Stadt kann nach ihrem Ermessen aber auch in den in vorstehend Ziff. 1 Satz 3 geregelten Fällen dem Wechsel des Vorhabenträgers zustimmen und die Fristen zur Realisierung des Vorhabens verlängern, sofern zum Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung auch die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB für die Aufstellung eines entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit dem neuen Vorhabenträger vorliegen.
 3. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, seine Verpflichtungen aus diesem Durchführungsvertrag an etwaige Rechtsnachfolger mit der Maßgabe weiterzugeben, dass auch diese zur Weitergabe an etwaige Zweiterwerber verpflichtet sind. Auf die Durchführungsverpflichtungen unter § 6 wird besonders hingewiesen. Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Stadt auch nach Weitergabe der Verpflichtungen an seinen Rechtsnachfolger weiter, solange die Stadt ihn nicht auf in Textform gestellten Antrag hin aus der Haftung entlässt. Die Entlassung aus der Haftung bedarf der Textform.

§ 15

Salvatorische Klausel

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Durchführungsvertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Gleiches gilt, falls der Durchführungsvertrag eine unbewusste Regelungslücke enthalten sollte.
2. In den Fällen von vorstehend Ziff. 1 verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Regelung einvernehmlich durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt. In gleicher Weise verpflichten sich die Vertragsparteien, eine unbewusste Regelungslücke einvernehmlich in dem Sinne zu schließen, wie sie den Punkt – hätten sie ihn bei Vertragsschluss bedacht – geregelt hätten.

§ 16
Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Der Vertrag ist fünffach ausgefertigt. Die Stadt erhält drei Ausfertigungen, der Vorhabenträger erhält zwei Ausfertigungen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Stadt Karlsruhe

.....
EnBW Energie Baden-Württemberg AG